

I. VORBEMERKUNGEN

A. Fernsprechdienststellen

Zur Erledigung von Wünschen und Anfragen in Fernsprechanlegenheiten wende man sich an die nachstehenden Dienststellen. Ihre Rufnummern sind in den Teilnehmerlisten der Ortsnetze am Anfang oder unter »Reichspost« angegeben. Bei Handämtern sind die Dienststellen beim »Amt« zu verlangen.

1. Die **Auskunft** gibt Bescheid über Rufnummern, die im Amtlichen Fernsprechbuch nicht gefunden werden.
2. Die **Aufsicht** ist in Anspruch zu nehmen, wenn bei einer Verbindung Schwierigkeiten auftreten.
3. Die **Störungsstelle** nimmt Meldungen über Störungen des Anschlusses entgegen.
4. Die **Beschwerdestelle** ist für Beschwerden über dienstliche Unregelmäßigkeiten in Anspruch zu nehmen. Bei kleineren Ämtern wende man sich an die Aufsicht.
5. Das **Fernamt** gibt Auskunft über Ferngespräche (Ausführungszeit, Ferngesprächsgebühren, Rufnummern von Teilnehmern in anderen Bezirken).
6. Die **Fernsprechanmeldestelle** bearbeitet Anträge auf Herstellung, Änderung, Übertragung und Kündigung von Teilnehmerverbindungen.
7. Die **Fernsprechrechnungsstelle** gibt Auskunft über Fernsprechrechnungen.
8. Die **Fernsprechbuchstelle** erledigt Anträge, die sich auf Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch oder auf die Lieferung von Fernsprechbüchern beziehen.

B. Gesprächsdienst

1. **Ortsgespräche**
In Ortsnetzen mit Wahlvermittlung stellt der Teilnehmer die gewünschte Verbindung durch Wählen der Rufnummer selbst her. Bei Handvermittlung ist der gewünschte Anschluß unter Angabe der Rufnummer beim Amt zu verlangen.
2. **Allgemeines über Ferngespräche**
Ferngesprächsverbindungen und Verbindungen im Schnelldienst werden in der Regel vom Fernamt oder Schnellamt hergestellt.
Bei **Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs** Fernhörer anhängen und sogleich wieder Fernamt oder Schnellamt anrufen. Anträge auf Ermäßigung der Gebühren aus Anlaß von Schwierigkeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie sogleich nach Beendigung des Gesprächs gestellt werden.
3. **Ferngespräche**
 - a) Gespräche **beim Fernamt anmelden**. Auf die Wiederholung ist genau zu achten. Die Rufnummer des Fernamts ist bei Ortsnetzen mit Wahlvermittlung am Kopf der Teilnehmerliste angegeben. Die **Daueranmeldung** von Verbindungen, die täglich oder werktäglich zu bestimmter Zeit hergestellt werden sollen, ist zulässig.
 - b) Wenn der Teilnehmer — der Anrufende oder der Verlangte — mehrere Anschlüsse hat, die wahlweise benutzt werden können, kann durch den Zusatz »Nur« oder »Nacht« zur Rufnummer verlangt werden, daß die Verbindung nur mit dieser bestimmten Rufnummer hergestellt wird.
 - c) Anmeldungen werden auf Wunsch nach einem bestimmten Zeitpunkt gestrichen (**Befristung**) oder während einer bestimmten Zeit zurückgestellt (**Zurückstellung**) oder zu einer bestimmten Zeit ausgeführt (**Festzeitgespräch**).
 - d) Gespräche können auf Wunsch am Anmeldeort oder am Bestimmungsort nach einem anderen Anschluß umgeleitet werden.
4. **Schnellgespräche**
Gespräche **beim Schnellamt anmelden**. Die Ortsnetze, mit denen Schnelldienst besteht, sind am Kopf der Teilnehmerliste des betr. Ortsnetzes aufgeführt. Hat ein Teilnehmer Sammelnummer, so darf er bei der Anmeldung nicht die Sammelnummer angeben, sondern die Hauptanschlussschleife, über die er spricht.
5. **Besondere Gesprächsarten** (Stets beim Fernamt anmelden)
 - a) **XP- und XPL-Gespräche**: Die verlangte Person wird auf Wunsch des Anmelders an einen öffentlichen Fernsprecher gerufen.
 - b) **V-Gespräche**: Der Anmelder bezeichnet die Person, mit der er sprechen will; die Verbindung wird erst hergestellt, wenn der Gewünschte sprecherbereit ist. V-Gespräche können auch für Reisende auf Reichsautobahnen angemeldet werden.
 - c) **R-Gespräche**: Die Gebühren werden der verlangten Sprechstelle angerechnet, wenn der bei der Sprechstelle sich Meldende damit einverstanden ist.
 - d) **Festzeitgespräche**: Die Verbindung wird zu einer vorher bestimmten Zeit ausgeführt (nur als dringende V-Gespräche zulässig).
 - e) **N- und NL-Gespräche**: Sie dienen zur Übermittlung kurzer Nachrichten an bestimmte Personen durch Inhaber öffentlicher Sprechstellen (im Ortsverzeichnis mit X gekennzeichnet).
 - f) **Monatsgespräche**: Ausführung der Verbindung täglich zur gleichen Zeit. Anmeldung mindestens für einen Kalendermonat im Voraus.
 - g) **Wochengespräche**: Wie bei Monatsgesprächen; Anmeldung für 7 aufeinanderfolgende Tage oder ein Vielfaches davon.
 - h) **Stundenverbindungen**: Gesprächsdauer mindestens 1 Stunde.
 - i) **Funkgespräche**: Gespräche mit Reisenden auf Schiffen und Luftschiffen.
 - k) **Zugfunkgespräche**: Gespräche mit Reisenden in FD- und D-Zügen der Strecke Berlin-Hamburg.

Weitere Auskunft erteilt das Fernamt

6. Die häufigsten Gesprächsgebühren
 - a) **Ortsgespräche** 0,10 RM

Nicht angerechnet werden:

Verbindungen, die nicht zustande kommen (z. B. weil die angerufene Sprechstelle nicht antwortet, besetzt, gestört oder gesperrt ist).

Anmeldungen von Ferngesprächen.

Gespräche mit Störungsstellen, Auskunfts-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen der Ämter in Angelegenheiten des Fernsprechdienstes.

b) Ferngespräche im Inland	in der Zeit von	
	8 bis 19 Uhr	19 bis 8 Uhr
Ein gewöhnliches Gespräch bis zu 3 Minuten Dauer kostet bei einer Entfernung	RM	RM
bis 5 km	0,20	0,20
von mehr als 5 bis 15 km	0,30	0,20
.. .. 15 .. 25	0,40	0,30
.. .. 25 .. 50	0,60	0,40
.. .. 50 .. 75	0,90	0,60
.. .. 75 .. 100	1,20	0,80
.. .. 100 km für je 100 km mehr	0,30	0,20

Die Gebühr auf Entfernungen von mehr als 600 km beträgt 3 RM

Im Fernsprechdienst zwischen Ostpreußen und dem übrigen Reich wird die Gebühr nach der nächstniedrigeren Stufe berechnet.

Die Gebühr beträgt in der Zeit von 8 bis 19 Uhr bei Entfernungen von mehr als 600 bis 700 km 2,70 RM über 700 km 3 RM

Dauern die Gespräche länger als 3 Minuten, so wird für jede weitere Minute ein Drittel der Dreiminutengebühr erhoben.

Pfennigbeträge von 5 Rpf. und mehr werden auf volle 10 Rpf. nach oben gerundet. Pfennigbeträge unter 5 Rpf. bleiben unberücksichtigt.

Dringendes Gespräch doppelte Gebühr

Blitzgespräch zehnfache Gebühr

XP-Gespräch: Gebühreuzuschlag im Ortsdienst 0,40 RM
im Ferndienst Drittelgebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs mindestens 0,40 RM

V-Gespräch: Gebühreuzuschlag wie bei XP-Gesprächen im Ferndienst

R-Gespräch: desgl.

N-Gespräch: Gebühreuzuschlag 0,40 RM

c) **Gebührenansage**: Nach Beendigung eines Ferngesprächs wird dem Anmelder die Gesprächsgebühr mitgeteilt, wenn er dies bei der Anmeldung beantragt hat.

C. Besondere Einrichtungen

1. Die **Zeitanzeige** gibt die genaue Zeit an.
2. Der **Fernsprechauftragsdienst** nimmt **Anrufe** für abwesende oder verbindefte Teilnehmer oder Nichtteilnehmer entgegen und **verständigt die Anrufer**, er ruft bestimmte Personen an und **übermittelt ihnen eine Nachricht**, er **weckt Fernsprechteilnehmer durch Fernsprecher**, er übermittelt die amtliche **Wettervorhersage** (nur in den Ortsnetzen Hamburg und Lübeck), den amtlichen **Straßenwetterbericht** und etwa vorliegende **Wintersportwetterberichte** und **Sturmflutwarnungen** (nur im Ortsnetz Hamburg).
3. Die **Telegrammaufnahme** nimmt Telegramme durch Fernsprecher entgegen, sie gibt auch Auskunft über Telegraphengebühren.
4. Auf dem Lande besteht bei den durch den Vermerk »Um« gekennzeichneten Dienststellen **Unfallmeldedienst**, der in Notfällen (Erkrankungen, Unglücksfälle, Brände usw.) zu Gesprächen und zur Telegrammaufgabe in Anspruch genommen werden kann.

D. Amtliches Fernsprechbuch

Für jeden Hauptanschluß und für jeden Nebenanschluß eines Dritten wird ein Amtliches Fernsprechbuch gebührenfrei geliefert. Weitere Fernsprechbücher, auch solche anderer Bezirke oder des Auslands, werden zur festgesetzten Gebühr von den Postämtern abgegeben.

E. Sperre und Aufhebung von Fernsprechan schlüssen

Die Deutsche Reichspost kann die Fernsprechan schlüsse sperren oder fristlos kündigen.

- a) wenn der Teilnehmer mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand bleibt,
- b) wenn Fernsprecheinrichtungen mißbräuchlich benutzt, eigenmächtig geändert oder schuldhaft beschädigt werden.